

2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heidmühlen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Nr. 3, S. 57-94) in der Fassung der letzten Änderung von 04.03.2022 (art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S 153) und des § 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 220) in der Fassung der letzten Änderung vom 01.10.2020 (LVO v. 01.10.2020, GVOBl. S. 738) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.03.2023 folgende zweite Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Heidmühlen vom 11.07.2003 erlassen:

Artikel I

§ 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister – Absatz 2

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigtels von 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

Satz 3 entfällt.

§ 5 sonstige Entschädigungen

folgende Absätze werden neu eingefügt:

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € jährlich erhalten. Eine Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems muss vorgelegt werden.
- (2) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten als Aufwandsentschädigung ein Erfrischungsgeld. Das Erfrischungsgeld richtet sich nach den in der Entschädigungsverordnung vom Land festgelegten Sätzen für das Sitzungsgeld, wobei maßgebend die jeweils geltende Fassung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern ist.

Die bisherigen Absätze des § 5 rücken in ihrer Nummerierung entsprechend auf.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidmühlen, den 04.05.2023

(L.S.)

gez. Geert Uwe Carstensen
-Bürgermeister-